

Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Seewoog“ in der Stadt Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Miesenbach

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden frühzeitig zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung befragt.

Wesentliche Grundlagen der Aufstellung des Bebauungsplanes waren Informationen zu den wesentlichen Aspekten der Schutzgüter, wie bspw. Schutzgebiete, Artenspektrum der vorkommenden Tierarten, Topografie, Nutzungen usw.

Die Umweltprüfung für den Bebauungsplan kam bei den umweltschützenden Belangen zu folgenden Ergebnissen:

- Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert werden.
- Da der Bebauungsplan lediglich in einem geringen Umfang bauliche Maßnahmen vorsieht, welche hauptsächlich in dem derzeit bereits für Freizeitanlagen intensiver genutzten Bereich stattfinden sollen, sind für die Naturgüter Naturraum, Relief, Geologie, Boden, Wasser, Geländeklima/Luft, Erholung, Landschafts-/Ortsbild, Kulturgüter sowie Mensch keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Von den temporären baubedingten Auswirkungen wie bspw. visuelle oder akustische Störungen, Erschütterungen, etc. gehen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter aus.
- Infolge des geringen Umfangs der baulichen Maßnahmen im Bereich bereits intensiver genutzten Flächen stattfinden, werden lediglich geringfügige Flächenbeanspruchungen und kleinflächige Neuversiegelungen entstehen. Kleinklimatische Auswirkungen sind damit nicht verbunden.
- Infolge der festgesetzten ökologischen Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des östlichen Seewoogs können die Habitatbedingungen und somit die ökologische Wertigkeit dieses Gewässers für die Flora und Fauna deutlich aufgewertet werden. Hierdurch sind

während der Herstellung vorübergehende Beeinträchtigungen des Biotops durch Ablassen des Wassers zu erwarten, wobei durch entsprechende bauzeitliche Vorgaben die temporäre Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und der Tierwelt auf ein Minimum beschränkt werden können.

- Durch die geringfügigen baulichen Veränderungen und einzelnen Gehölzverluste insbesondere in dem bereits intensiver bebauten südwestlichen Bereich bei Erhaltung des waldartigen Charakters wird das Landschaftsbild des Plangebietes nicht erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus soll durch die biotopverbessernden Maßnahmen an dem Gewässer das Erleben von Natur intensiviert werden.
- Von dem Planvorhaben sind keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung, keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biotoptypen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch in dem direkten Umfeld betroffen.
- Im Rahmen der durchgeführten faunistischen Kartierungen des Seewoogs sowie einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurden unter anderem auch Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste sowie des Anhangs II und IV der FFH-RL sowie der Vogelschutzrichtlinie erfasst. Es wurden keine Arten der nach BNatSchG geschützten Pflanzen festgestellt.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG entgegen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten.

Mit den festgesetzten ökologischen Entwicklungsmaßnahmen insbesondere im Bereich des östlichen Seewoogs können die Habitatbedingungen und somit die ökologische Wertigkeit dieses Gewässers für die Flora und Fauna deutlich aufgewertet werden.

- Vorhandene geschützte oder schützenswerte Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sind nicht bekannt.
- Der geplante Eingriff hat insgesamt gesehen keine erheblichen negativen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zur Folge. Die Beeinträchtigungen können im Rahmen von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.
- Bei den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich zum einen um Schutzmaßnahmen vor und während der Baumaßnahmen sowie um allgemeine Biotop-, Boden- und Wasserschutzmaßnahmen. Zum anderen werden zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes innerhalb des Geltungsbereiches grünordnerische Festsetzungen formuliert. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt bei der Habitataufwertung insbesondere des östlichen Seewoogs als Lebensraum für Amphibien, Libellen und Reptilien.

Der Ausgleich für entfallenden Gehölzbestand erfolgt über eine mit dem zuständigen Forstamt abzustimmende Aufforstungsfläche.

- Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bebauungsplan bauliche Veränderungen in erster Linie auf bereits vorbelasteten Flächen im Süden in einem eng begrenzten Umfang vorsieht, kann mittels des vorgesehenen Maßnahmenkonzeptes, welches

schwerpunktmäßig eine ökologische Aufwertung der Lebensraumfunktion des Seewoogs vorsieht, eine Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Planung haben sich im Verfahren Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Äußerungen ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde die Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern vollständig berücksichtigt. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern begrüßt die vorliegende Planung ausdrücklich. Der Hinweis, dass ein separates Zulassungsverfahren erforderlich ist, sollten im Zuge einer Umgestaltung der Wasserflächen wasserrechtliche Tatbestände betroffen sein, wurde zur Kenntnis genommen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgte eine Abstimmung hierzu zwischen der Stadt und der Kreisverwaltung.

In der Stellungnahme des Forstamtes Otterberg wurde darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme von Waldflächen ein Ausgleich nach dem Landeswaldgesetz zu erbringen ist. Der Hinweis wurde im Verfahren dadurch berücksichtigt, dass die Waldflächen nicht, wie bisher, ausnahmslos als Grünfläche gem. § 9 Abs. Nr. 15 BauGB sondern in Teilen als Wald gem. § 9 Abs. Nr. 18 b BauGB festgesetzt und somit der notwendige Waldausgleich reduziert wurde. Darüber hinaus wurde die für den Waldausgleich notwendige Kompensationsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1 a BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

In der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurde darauf hingewiesen, dass erstens vor Ableitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal die Möglichkeit zur Versickerung vor Ort und/oder die Einleitung in ein Gewässer ausgeschlossen werden muss. Zweitens, dass es sich bei dem Seewoog um ein Gewässer III. Ordnung handelt, bei dem alle baulichen Anlagen am bzw. im Gewässer oder im 10m-Bereich des Gewässers einer wasserrechtlichen Genehmigung, für deren Erteilung die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern zuständig ist, bedürfen. Drittens, dass Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe, zunächst in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen müssen. Viertens, dass das Schmutzwasser ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zu entsorgen ist. Fünftens, dass der Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren ist und dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt sind.

Die Hinweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurden vollständig berücksichtigt. Unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen wird wie bisher über die belebte Bodenzone versickert. Der Hinweis bzgl. der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung für bauliche Anlagen am bzw. im Gewässer oder im 10m-Bereich des Gewässers wurde zur Kenntnis genommen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde ein Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung vorbereitet und der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgelegt. Im Rahmen des Planvorhabens wurde keine Lagerung wassergefährdender Stoffe vorbereitet. Das anfallende Schmutzwasser wird wie

bisher ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation der Waldstraße eingeleitet. Die ökologische Wertigkeit bleibt erhalten. Es finden nur in sehr geringem Umfang bauliche Ergänzungen statt. Der Hinweis zu Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weiterhin wurden auf Anregung der Verwaltung mehrere geringfügige Ergänzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde aufgrund der Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern eine geringfügige Ergänzung der Hinweise in die Planunterlagen aufgenommen. Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen sind aufgrund der Sensibilität des Gebietes von einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen.

Die Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität wurde zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung des Plangebietes über die Landesstraße (L 356) bzw. Kreisstraße (K 79) ist nicht vorgesehen.

Seitens der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Fläche

Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen bereits etablierten Naherholungsstandort mit entsprechender Attraktivität (Lage, naturräumliche Ausstattung, usw.) und Infrastruktureinrichtungen (Kiosk, Toiletten, Grillplätze, Wege, usw.). Aufgrund der zugrundeliegenden Standortfaktoren wurden keine alternativen Standorte im Vorfeld der Planung einer Prüfung unterzogen.

Aufgrund der erläuterten planungsrechtlichen Voraussetzungen und der zugrundeliegenden Standortfaktoren wurden alternative Standorte im Vorfeld der Planung ausgeschlossen.